

**Gemeinsames Informationsblatt der
Deutschen Bundesbank und der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
zur Bemessungsgrundlage bei Millionenkreditmeldungen von
Finanzierungsleasinginstituten**

Stand: 07. Dezember 2009

Finanzierungsleasinginstitute unterliegen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG seit dem 25. Dezember 2008 der Beaufsichtigung durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Mit Inkrafttreten des Zahlungsdienstleistungsgesetzes am 30. Juni 2009 wurde klargestellt, dass § 14 KWG (Millionenkredite) Anwendung auf Finanzierungsleasinginstitute findet.

Gemäß des gemeinsamen Informationsblatts von BaFin und Bundesbank vom Juli diesen Jahres gilt für die Einreichung der Millionenkreditmeldungen von Finanzierungsleasing- und Factoringinstituten eine Übergangsfrist, so dass sich nach § 8 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 GroMiKV als erster Meldetermin der 15. Januar 2010 ergibt.

I. Derzeitige Rechtslage

Die Bemessungsgrundlage für die Millionenkreditmeldungen von Forderungen aus Leasingverträgen bestimmt sich derzeit durch § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG i.V.m. § 2 Nr. 1 GroMiKV: Gegenstände, über die als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen wurden, fallen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG unter den Begriff des Kredits. Diese sind gemäß § 2 Nr. 1 GroMiKV mit ihrem jeweiligen (*Rest-*)*Buchwert* zuzüglich Einzelwertberichtigungen und abzüglich der Posten wegen der Erfüllung oder der Veräußerung von Forderungen aus Leasingverträgen im Rahmen der Groß- und Millionenkreditanzeigen anzusetzen.

II. Änderungen durch die Richtlinie 2009/83/EG vom 27. Juli 2009

Gemäß Artikel 1 Nr. 2 e der Richtlinie 2009/83/EG vom 27. Juli 2009 ist nunmehr jedoch für die Großkredit- und damit auch für die Millionenkreditmeldungen von Forderungen aus Leasingverträgen spätestens ab dem 31. Dezember 2010 als Bemessungsgrundlage der *Barwert der Mindestleasingzahlungen* anzusetzen. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der CRD-Änderungsrichtlinie werden die hierzu notwendigen Änderungen in § 19 Abs. 1 KWG und § 2 GroMiKV vorgenommen.

III. Übergangsregelung

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium der Finanzen halten es die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für gerechtfertigt, den Unternehmen im Vorgriff auf diese kommenden Änderungen die Möglichkeit zu eröffnen, bereits ab dem Meldetermin 15. Januar 2010 Barwerte der Mindestleasingzahlungen als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Es wird den Finanzierungsleasinginstituten somit für die Meldetermine 15. Januar 2010, 15. April 2010, 15. Juli 2010 und 15. Oktober 2010 freigestellt, ob als Bemessungsgrundlage der Buch- oder der Barwert verwandt wird. Für alle vier Meldetermine ist jedoch die zum Meldetermin 15. Januar 2010 gewählte Bemessungsgrundlage beizubehalten.

IV. Berechnung der Barwerte der Mindestleasingzahlungen

Mit den Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der CRD-Änderungsrichtlinie wird sich die Bemessungsgrundlage für Forderungen aus Leasingverträgen aus § 2 Abs. 1 Nr. 1a GroMiKV ergeben. Danach ist die Bemessungsgrundlage bei Forderungen und Ansprüchen aus Leasingverträgen der Barwert der noch bestehenden Forderungen und der noch nicht in der Bilanz aktivierten Ansprüche aus

- a) allen Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer während der Laufzeit des Leasingvertrags noch verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, einschließlich eines Betrags für den Restwert des Leasinggegenstands, zu dessen Zahlung der Leasingnehmer verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann,
- b) jeder Kaufoption für den Leasinggegenstand, die dem Leasingnehmer einen Anreiz zur Ausübung bietet sowie
- c) allen Zahlungen für den Restwert des Leasinggegenstandes bei Ansprüchen gegenüber Dritten, zu denen dieser Dritte verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann.

Der zu verwendende Diskontierungssatz hat dem internen Zinsfuß (teilweise werden hierfür auch die Begriffe Effektivzins oder Außenzins verwandt) des Leasinggeschäfts zu entsprechen. Hierdurch werden die in den abzutragenden Leasingraten enthaltenen Erfolgsbestandteile (Refinanzierungskosten, Risikokosten, Vertriebskosten, Gewinnmarge) neutralisiert, so dass sich für den Barwert in t_0 die Anschaffungskosten des Leasingobjekts ergeben. Diese Berechnungsweise entspricht der Systematik des Millionenkreditmeldeverfahrens, wonach Erfolgskomponenten grundsätzlich nicht meldepflichtig sind.

Der interne Zinsfuß ist der Zins, bei dem die Summe aller abgezinsten zu erwartenden Zahlungsströme aus dem Leasinggeschäft (inklusive zu erwartender, nicht garantierter Nachvermarktungserlöse, sog. offene Restwerte¹) gleich den Anschaffungskosten des Leasingobjektes ist. Nach Ermittlung des internen Zinsfußes für das Leasinggeschäft sind für die Groß- und Millionenkreditmeldung daraufhin alle zukünftigen Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer während der Laufzeit verpflichtet ist oder werden kann (inklusive durch den Leasingnehmer garantierte Restwerte, exklusive offene Restwerte) mit dem internen Zinsfuß abzuzinsen.

¹ Bei offenen Restwerten liegt das Markt-/Verwertungsrisiko bei dem Leasinggeber. Offene Restwerte sind somit keine Forderung gegen den Leasingnehmer und damit auch nicht auf die Verschuldung des Leasingnehmers anzurechnen. Zur Ermittlung des internen Zinsfußes ist es jedoch erforderlich, die erwarteten offenen Restwerte in die Berechnung miteinzubeziehen, da sich ansonsten ein negativer interner Zins ergeben würde.